

deckten griechischen Fragmente, die Mr. Jesse Saworth der Bibliothek schenkte, und ferner die Schenkungen des Mr. Thomas Gallam, der seine großartige, auf englische Dialekte Bezug habende Sammlung von Handschriften der Bibliothek hinterließ. Die Zahl der gekauften Handschriften beträgt 62. Hierfür wurden 428 Pfund Sterling ausgegeben, während der Ankauf der gedruckten Bücher 1431 Pfund Sterling erforderte.

Personalnachrichten.

Jubiläum. — Zum ersten Male seit ihrem Bestehen konnte die Geschäftsstelle des Börsenvereins in Leipzig am 1. August ein Jubelfest feiern. An diesem Tage hatte Herr Richard Köhler, der Redakteur des Adreßbuches des Deutschen Buchhandels, das fünfundsamzigste Jahr seiner Thätigkeit am Adreßbuche vollendet (vgl. Nr. 177 d. Bl.).

Am Morgen des Jubeltages versammelte sich das gesamte Personal der Geschäftsstelle unter Führung des Geschäftsführers, Herrn G. Thomälen, um den Jubilar, ihn beglückwünschend, zu begrüßen. Mit herzlichem, tiefempfundenen Worten feierte Herr

Thomälen den treuen Mitarbeiter und überbrachte ihm im Auftrage des Vorstandes des Börsenvereins dessen Glückwünsche und eine vom Vorstande beschlossene Ehrengabe; außerdem beschenkte ihn der Vorstand mit einer Gehaltserhöhung. Auch die Kollegen des von allen hochgeschätzten und besonders seiner Bescheidenheit und immer gleichen Freundlichkeit wegen beliebten Jubilars stifteten ihm ein Erinnerungszeichen an seinen Ehrentag. Ihnen schloß sich die Redaktion des Börsenblattes in gleicher Weise an. Herr Hermann Schulz, der frühere Chef des Gefeierten, und Herr Hans Kreyßing, der Drucker des Adreßbuches, sandten aus den Sommerfrischen ihre Glückwünsche, und noch mancher Freund und Berufskollege folgte diesen Gratulanten. Ueberaus zahlreich waren die schriftlichen Beglückwünschungen, die von nah und fern einliefen, so daß es dem freudig und tief bewegten Jubilar unmöglich ist, sie alle zu beantworten, wie er es mit seiner bekannten Gewissenhaftigkeit wohl thun möchte.

Der Abend versammelte die Mitglieder der Geschäftsstelle des Börsenvereins und die der Redaktion des Börsenblattes in einer Nische des Gutenbergkellers um den Jubilar, und dort klang die Feier harmonisch aus, getragen von einem echt kollegialischen Geiste. — Glück auf zu neuen fünfundsamzig Jahren! — Ro.

Sprechsaal.

Herausnehmen der Beilagen aus Zeitschriften.

(Vgl. Börsenblatt 162, 169, 173, 174, 175, 177, 178.)

XI.

Herr Opitz Nachfolger dürfte trotz aller seiner Entgegnungen doch im Unrecht bleiben, da er nicht bestreiten kann, daß eine Zeitung, für einen seiner Abonnenten bezogen und diesem berechnet, mit ihrem vollen Inhalte (und dazu gehören auch sämtliche Beilagen) Eigentum des Bestellers wird. Jeder Abonnent könnte sicher gegen ein Entfernen von Beilagen, als einen unberechtigten Eingriff in sein Eigentum, mit Erfolg klagen.

Diesen Kardinalpunkt für sich als Sortimentler läßt Herr Opitz Nachfolger vollständig außer Augen. Und doch ist dies die Hauptsache. Das einzige Recht, das Herrn Opitz Nachfolger zusteht, ist die Ablehnung von Bestellungen auf Zeitschriften. Denn daß Inzerate, zumal größere, ganze Seiten füllende, weniger gefährlich sein sollten, — diese auf so schwachen Füßen stehende Behauptung des Herrn Opitz Nachfolger beweist nur, daß er anscheinend Gegner jeder Reklame ist und somit den bedeutenden Wert derselben nicht verstehen will. Jeder Zeitschriften-Verleger, der sich selbst vor Schaden bewahren will, wird in Zukunft gewiß gern die Kundschaft einer solchen Firma entbehren.

Schließlich frage ich Herrn Opitz Nachfolger, wie er sich eigentlich den finanziellen Plan einer Zeitschrift denkt, die Inzerate und Beilagen nicht aufnimmt? Was würden Zeitungen, wie unsere illustrierte Zeitung, Fliegende Blätter zc. für Abonnements berechnen müssen, wenn sie gegenüber den außerordentlichen Ausgaben für Honorar, Zeichnungen, Holzschnitte, Galvanos zc. nicht ein Äquivalent an Inzeraten-Einnahmen hätten? Diese Zeitungen würden einen so hohen Abonnementspreis ansetzen müssen, um auf die Kosten zu kommen, daß Abonnenten dafür nur in allergeringster Anzahl zu finden wären. P. in Dr.

XII.

Betreffs der Herausnahme von Beilagen aus den von den Abonnenten bestellten Zeitschriften dürfte weder die Ansicht des Herrn Opitz Nachf. noch die in Nr. 177 dieses Blattes ausgesprochene Ansicht der Gegner völlig einwandfrei sein. Gewiß ist

jeder Besteller einer Zeitschrift berechtigt, diese vom Sortimentler vollständig zu verlangen, d. h. mit allen dazu gehörigen Beilagen, aber doch nur denjenigen Beilagen, die einen wirklichen Bestandteil der Zeitschrift bilden und als solche kenntlich sind. Wenn aber ein Verleger noch nebenbei ein Geschäft daraus macht, Prospekte zc. anderer Firmen durch Einlegen in seine Zeitschrift gegen besondere Gebühr zu verbreiten, so kann dies den Sortimentler wohl niemals verpflichten, derartige nicht zur Zeitschrift gehörige Beilagen unentgeltlich zu verbreiten. Dieser Ansicht entsprechend verfährt meines Wissens auch die Postbehörde mit den politischen Zeitungen. A. L.

„Zu bekannt wohlfeilen Preisen!“

Eine der ältesten und renommiertesten Sortimentbuchhandlungen bedient sich in ihren in neuerer Zeit in allen möglichen Zeitungen und sonstigen Anzeigengelegenheiten (Stadtbahnwagen) zu findenden Reklamen einer Wendung, die geeignet erscheint, den gesamten Buchhandel in den Augen des Publikums zu diskreditieren. Die Worte „Zu bekannt wohlfeilen Preisen“, die in den Anzeigen besonders hervortreten, müssen bei dem Leser die Meinung erwecken, daß man Bücher, ebenso wie jede andere Ware, teuer und billig, also auch gut und schlecht kaufen kann. Die Thatsache, daß es im Buchhandel im allgemeinen für jedes Buch nur einen (sit venia verbo!) „Fabrikanten“ giebt, und von diesem, nicht vom Händler, der Verkaufspreis dafür festgesetzt wird, ist beim Publikum durchaus nicht allgemein bekannt. Gerade jetzt, wo so viel über den Begriff „Unlauterer Wettbewerb“ gestritten wird, regt eine derartige Reklame zum Nachdenken an, und deshalb sollte man deren Wortlaut ganz besonders sorgfältig abwägen. Ch. H. H.

Anfrage an die Herren Antiquare.

Am 16. Juni lieferte ich laut vorheriger Offerte ein im Buchhandel sehr seltenes Werk. Am 31. Juli werden von mir defekte Bogen reklamiert. Bin ich nach so langer Zeit noch dazu verpflichtet? Ich muß noch hinzufügen, daß ich selbst das Werk als komplett gekauft habe, außerdem aber, daß es mir fast unmöglich sein wird, diese Defekte zu besorgen. G. R. F.

Anzeigeblatt.

Gerichtliche Bekanntmachungen.

**Bekanntmachung.
Konkursverfahren.**

Das Kgl. Amtsgericht Speyer hat heute, des Vormittags 11 Uhr, über das Vermögen des **Hans Tremel, Buchhändler in Speyer**, den Konkurs eröffnet und den Geschäftsagenten **Karl Heißel** dahier zum Konkursverwalter ernannt. Offener Arrest mit Anzeigefrist bis 20. August 1896, Ende der Anmeldefrist: 30. September 1896. Termin zur Wahl Dreihundschzigster Jahrgang.

eines etwaigen anderen Verwalters, zur Beschlußfassung über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretenden Falles über die in § 120 der K.-O. bezeichneten Gegenstände: **Samstag den 22. August 1896, vormittags 9 Uhr**, sowie Prüfungstermin: **Samstag den 24. Oktober 1896, vormittags 9 Uhr**, je im Sitzungssaale des Kgl. Amtsgerichts dahier.

Speyer, den 30. Juli 1896.

Kgl. Amtsgerichtschreiberei
(Unterschrift), K. Sekretär.

**Geschäftliche Einrichtungen
und Veränderungen.**

[33666] Hierdurch die ergebene Mitteilung, daß ich mit dem verehrl. Musikhandel in direkte Verbindung getreten bin. Meine Vertretung habe ich Herrn **Johann André** in Leipzig übertragen.

Coburg, 1. August 1896.

Gg. Hofmann.

636